

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)**

vom 10. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

zum Thema:

**Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher: Umsetzung europäischer Vorgaben zum Zugang zu Bildung**

und **Antwort** vom 28. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27150

vom 10. September 2026

über Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher: Umsetzung europäischer Vorgaben zum Zugang zu Bildung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche in Berlin entsprechend Artikel 16 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie den gleichen Zugang zum Bildungssystem erhalten wie die eigenen Staatsangehörigen?
2. Inwiefern gewährleistet die Beschulung in Willkommensklassen bzw. anderen besonderen Lerngruppen nach Auffassung des Senats den gleichen Zugang zum Bildungssystem im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie?
3. Inwiefern ist die Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher in gesonderten Willkommensklassen nach Auffassung des Senats mit der Vorgabe des Artikels 16 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie vereinbar, wonach die Bildung Minderjähriger grundsätzlich in das Bildungssystem für die eigenen Staatsangehörigen zu integrieren ist?

Zu 1., 2. und 3.: Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die Berliner Boden betreten, haben das Recht auf Bildung und unmittelbaren Besuch einer allgemeinbildenden Schule und sind somit allen in Berlin geborenen Kindern und Jugendlichen gleichgestellt. Bei den Willkommensklassen und anderen besonderen Lerngruppen handelt es sich um temporäre Lerngruppen, die insbesondere dem Spracherwerb und der Vorbereitung auf den Übergang in Regelklassen dienen (§ 15, Abs. 2 Schulgesetz (SchulG)). Willkommensklassen und andere besondere Lerngruppen sind hierbei Teil des Regelschulsystems. Die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie werden somit umfänglich erfüllt.

4. Nach welchen Kriterien und innerhalb welchen Zeitraums erfolgt der Übergang von einer Willkommensklasse in eine Regelklasse, und wie stellt der Senat sicher, dass dieser Übergang ohne vermeidbare Verzögerungen erfolgt?

Zu 4.: In Willkommensklassen finden regelmäßige Lernstandskontrollen statt. Sobald zu erkennen ist, dass das Sprachniveau der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) im Grundschulbereich bzw. dem Sprachniveau B1 nach GER für die weiterführenden Schulen entspricht, wird eine Empfehlung zum Übergang in eine Regelklasse ausgesprochen. In der Regel findet während des Besuchs einer Willkommensklasse bereits frühzeitig eine Teilintegration in den Regelunterricht statt; der Übergang in die Regelklassen kann an allgemeinbildenden Schulen unterjährig erfolgen.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass der Unterricht in Willkommensklassen hinsichtlich Umfang, Inhalten und Qualität den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie entspricht?

Zu 5.: Der Senat stellt die Umsetzung der Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 insbesondere durch die im „Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ festgelegten Grundsätze sicher. Die Sicherung der Qualität der Arbeit in Willkommensklassen in der Einzelschule. Sie wird dabei von den regionalen Außenstellen des Senats, im Besonderen von den Koordinierungsstellen für Willkommensklassen unterstützt.

6. Welche verbindlichen Vorgaben bestehen für den Umfang des Fachunterrichts in Willkommensklassen und für die Vermittlung der im Berliner Rahmenlehrplan vorgesehenen Kompetenzen?

Zu 6.: Für die allgemeinbildenden Schulen besteht keine verbindliche, für alle Willkommensklassen geltende Stundentafel mit einem festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer. Dies entspricht dem Charakter der Willkommensklassen als temporäre Lerngruppen, deren vorrangiges Ziel der Erwerb der deutschen Sprache ist. Der

Spracherwerb soll dabei auch an Fachinhalte geknüpft werden. Der „Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ sieht vor, dass mit zunehmenden Deutschkenntnissen die Vorgaben des Rahmenlehrplans 1–10 stärker zu berücksichtigen sind.

7. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um sicherzustellen, dass der Unterricht in Willkommensklassen hinsichtlich Qualität und Bildungszugang den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie entspricht?

Zu 7.: Der Senat hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und eine angemessene Unterrichtsqualität in Willkommensklassen sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere verbindliche Vorgaben zur Aufnahme und Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler, der „Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Schule“, die Orientierung des Unterrichts am Berliner Rahmenlehrplan sowie die möglichst frühzeitige Teilintegration in Regelklassen. Darüber hinaus werden Lehrkräfte für den Unterricht in Willkommensklassen durch das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) umfassend qualifiziert. Durch die Koordinierungsstellen für Willkommensklassen bei den regionalen Schulaufsichten sowie in der beruflichen Bildung sind seit 2015 bereits institutionelle Rahmenbedingungen geschaffen worden, die die Schulen bei der Beschulung neuzugewanderter Kinder und Jugendlicher inhaltlich und organisatorisch unterstützen. Darüber hinaus wurden ab 2015 auch bei den bezirklichen Schulämtern Koordinierungsstellen für Willkommensklassen eingerichtet, die im Zusammenspiel mit den regionalen Koordinierungsstellen den Bildungszugang für Neuzugewanderte niedrigschwellig ermöglichen.

8. Wie und anhand welcher Kriterien überprüft der Senat, ob die Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie in den Willkommensklassen tatsächlich eingehalten werden?

9. Welche Änderungen der Berliner Regelungen und Praxis zur Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher hat der Senat infolge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Vorgaben des Artikels 16 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie geprüft, und welche Änderungen wurden bzw. werden umgesetzt? Falls keine Änderungen vorgesehen sind, wie begründet der Senat dies?

Zu 8. und 9.: Es wurde im Rahmen der Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Reform) geprüft, ob die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie in Berlin erfüllt werden. Für den Bildungsbereich wurde kein Handlungsbedarf festgestellt, da die gesetzlichen Regelungen und deren Umsetzung in der Praxis den Vorgaben entsprechen. Kriterien hierfür sind die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen. Entsprechend waren keine Änderungen im Berliner Schulgesetz oder in Ausführungsverordnungen notwendig.

Berlin, den 28. September 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie